

An den Ausschuss  
für Bürgereingaben und Umwelt  
z.Hd. Herrn Vorsitzenden Dirk Löb

14.10.2024

Bürgereingabe nach § 24 GO NRW

**Abfallentsorgungsgebühren vorläufig festsetzen**

Sehr geehrter Herr Löb,

mit einer Eingabe bei der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln habe ich darauf hingewiesen, dass die Stadt Leverkusen die Gebührenbemessung zur Abfallentsorgung nicht im Einklang mit den geltenden Gesetzen ausübt.

Bei Ein-Personen-Grundstücken mit bereitgestellten 40 L-Restmülltonnen und Eigenkompostierung werden die Gebühren von Satzungsverstößen bestimmt. Zudem werden Gebührenpflichtige in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung verletzt (s. beigefügte Eingabe).

Die Bezirksregierung prüft, ob eine Beanstandung gegeben ist. Wann der Vorgang abgeschlossen ist, ist mir nicht bekannt,

Im Januar erhalten Gebührenpflichtige die Abgabenbescheide 2025. Falls das Prüfungsergebnis bis dahin nicht vorliegt, halte ich es für angebracht, die Abfallentsorgungsgebühren 2025 für betroffene Gebührenpflichtige **vorläufig** festzusetzen.

Mit vorläufigen Bescheiden kann sichergestellt werden, dass Gebührenpflichtige nicht auch 2025 mit Gebühren belastet werden, die mit Satzungsverstößen zustande gekommen sind. Die seit 2023 praktizierte Gebührenbemessung steht der Gebührensatzung entgegen, behandelt Gebührenpflichtige ungleich (s. beigefügte Eingabe an die BezReg Köln).

Gemäß § 164 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG NRW können Abgaben allgemein oder im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt werden.

Wenn eine Beanstandung vorliegt, kann eine korrigierte Gebührenbemessung in einem neuen Abgabenbescheid eingearbeitet werden.

**Anlage:** Meine Eingabe an die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln